

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S.203–209

Patrick Dörr und Sarah Ponti

LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«?

Rechtliche Einschätzung zu den bereits
bestehenden und möglichen weiteren Einstufungen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«?

Rechtliche Einschätzung zu den bereits bestehenden und möglichen weiteren Einstufungen

Inhalt

1. Einleitung
2. Folgen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für LSBTIQ*-Geflüchtete
3. Rechtliche Vorgaben zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat
4. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
5. Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität (SOGI)
6. Menschenrechtslage für LSBTIQ* in den diskutierten Staaten
7. Entscheidung des französischen Conseil d'État zu Ghana und Senegal
8. Bericht der Bundesregierung zur Einstufung
9. Fazit

1. Einleitung

Im April 2023 hat die CDU/CSU-Fraktion gefordert, Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien der Liste der sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« hinzuzufügen.¹ Anfang Mai 2023 verkündete das Bundesinnenministerium, Georgien und Moldau als sicher einstufen zu wollen.² Die Einstufung der drei Maghreb-Staaten sowie Georgiens war zwar schon 2019 mit den Stimmen der Regierungsfractionen von Union und SPD im Bundestag beschlossen worden, ist jedoch bisher an dem Widerstand der Landesregierungen mit grüner und linker Beteiligung im Bundesrat gescheitert. Der Koalitionsvertrag der Ampel-Bundesregierung von 2021 äußert sich weder zu einer Ergänzung weiterer Staaten noch zu einer möglichen Streichung. Im Januar 2021 unterrichtete die Ampel-Bundesregierung den Bundestag in einem Bericht darüber, dass aus ihrer Sicht Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien nicht den Einstufungskriterien genüg-

ten, die bereits gelisteten Staaten jedoch durchaus.³ Unter diesen befinden sich neben den EU-Mitgliedstaaten und den Balkanstaaten auch die beiden afrikanischen Länder Ghana und Senegal, in denen – wie in den Maghreb-Staaten – gleichgeschlechtliche Handlungen mit mehrjährigen Haftstrafen geahndet werden können und auch geahndet werden und in denen die gesellschaftliche Ächtung und Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen (LSBTIQ*) massiv ist. Die Einstufung von Staaten als »sicher«, die LSBTIQ*-Personen verfolgen, wurde bereits in der Vergangenheit vom Lesben- und Schwulenverband (LSVD)⁴ und von Verfassungsrechtler*innen⁵ kritisiert.

Die von der Union sowie der Bundesregierung erneut losgetretene Diskussion um eine Ausweitung der Liste der vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten wollen wir zum Anlass nehmen, die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zur Einstufung mit der Menschenrechtslage für LSBTIQ* in den diskutierten angeblich sicheren Staaten abzugleichen. Auch der bereits genannte Überprüfungsbericht der Ampel-Regierung, wonach Ghana und Senegal weiterhin den Kriterien für sichere Herkunftsstaaten genügen sollen, wird einer kritischen Prüfung unterzogen.

2. Folgen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für LSBTIQ*-Geflüchtete

Zunächst ist es wichtig zu verstehen, welche Folgen die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für das Asylverfahren hat und warum dies gerade für die vulnerable Gruppe der LSBTIQ*-Geflüchteten das Recht auf ein faires Verfahren massiv einschränkt. Gemäß §29a Abs.1 AsylG ist der Asylantrag einer Person aus einem sicheren Her-

* Patrick Dörr (LSVD) ist seit 2020 im Bundesvorstand des Lesben- und Schwulenverbands zuständig für die Themen Asyl und Migration. Von 2017 bis 2019 leitete er das bundesweite LSVD-Projekt Queer Refugees Deutschland und unterstützte LSBTIQ*-Geflüchtete und Organisationen, die mit ihnen arbeiten.

Dr. Sarah Ponti (LSVD) ist seit 2020 als Grundsatzreferentin des LSVD zuständig für rechtspolitische Fragen und die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren. Sie unterstützt den Bundesvorstand rechtlich u. a. in den Themen Migration und Asyl und leitet den verbandsinternen Fachaustausch Flucht und Migration.

¹ Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Geregeltes Verfahren zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten einführen, BT-Drs. 20/6409.

² SPIEGEL: Georgien und Moldau sollen sichere Herkunftsstaaten werden, 8.5.2023, abrufbar bei [spiegel.de](https://www.spiegel.de) unter »Politik/Deutschland«.

³ Dritter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten, Unterrichtung durch die Bundesregierung, 28.1.2022, BT-Drs. 20/766.

⁴ LSVD, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten; BT-Innenausschuss, 25.4.2016, A-Drs. 18(4)545.

⁵ Jonas Freese: Marokko, Tunesien, Algerien: sicher nicht sicher, 19.5.2016, abrufbar bei [verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de).

kunftsstaat als »offensichtlich unbegründet« abzulehnen, es sei denn, die von der Person angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihr abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Das Gesetz normiert mithin eine Regelvermutung, wonach bei Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat keine Verfolgung vorliegt. Wird diese Vermutung nicht durch einen schlüssigen Vortrag durch die antragstellende Person erschüttert, so wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Die Ablehnung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« bringt erhebliche Folgen für das weitere Asylverfahren und die Unterbringung mit sich. So ist gemäß § 74 Abs. 1 AsylG die Klagefrist gegen den BAMF-Bescheid auf eine Woche verkürzt. § 36 AsylG enthält eine Reihe weiterer Verfahrensregelungen, mit denen der Rechtsweg eingeschränkt wird bzw. die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung sichergestellt werden soll:

- Die zu setzende Ausreisefrist beträgt eine Woche (Abs. 1).
- Ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der sich gegen die Abschiebungsandrohung richtet, ist ebenfalls innerhalb einer Woche zu stellen (Abs. 3).
- Die Entscheidung im Eilverfahren soll in der Regel im schriftlichen Verfahren und innerhalb einer Woche ergehen (Abs. 3).
- Die Abschiebung kann erfolgen, sobald die Entscheidung des Gerichts der Geschäftsstelle des Gerichts vorliegt (d. h. sie muss den Prozessbeteiligten nicht vorher bekanntgegeben werden, Abs. 3).
- Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der BAMF-Entscheidung bestehen (Abs. 4).
- »Späteres Vorbringen« (also Tatsachen oder Beweismittel, die im Asylverfahren beim BAMF nicht angegeben wurden) soll im Eilverfahren in der Regel unberücksichtigt bleiben (Abs. 4).

Diese verschärften Bedingungen treffen LSBTIQ*-Geflüchtete besonders heftig, da sich diese aus internalisierter Schuld, Scham oder Angst oft erst sehr spät im Asylverfahren outen und ihre tatsächlichen Asylgründe bisweilen erst lange nach Klageeinreichung vortragen. Gerade diejenigen Geflüchteten, die am stärksten von Scham und Angst betroffen sind und ihre Asylgründe im Asylverfahren daher zunächst verschweigen, laufen die größte Gefahr, trotz massiver Verfolgungsgefahr in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden.

Hier spielt hinein, dass die Erkennung besonderer Schutzbedarfe in Deutschland weiterhin mangelhaft ist. Zwar ist die Bundesregierung mit der Einführung einer besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Geflüchtete im Rahmen der Reform der Asylverfahrensberatung um eine Verbesserung im Asylverfahren bemüht. Jedoch sieht die Lage aufseiten der Länder, die

für die Unterbringung und den Gewaltschutz zuständig sind, mit Blick auf ihre Gewaltschutzkonzepte weiterhin mangelhaft aus.⁶ Um hier entgegenzuwirken, fördert das Bundesfamilienministerium seit 2021 das Projekt »BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen«, in dessen Rahmen eine praktische Toolbox zur Schutzbedarfserkennung erstellt wurde.⁷ Tatsächlich hat jedoch bisher noch kein Bundesland ein System zur zielgruppenübergreifenden Schutzbedarfserkennung implementiert oder entsprechende Maßgaben in einem Landesgewaltschutzkonzept verankert, sodass Deutschland von einer funktionierenden Schutzbedarfserkennung bei der Aufnahme noch weit entfernt ist.

Dies verschärft besonders auch die Situation LSBTIQ*-Geflüchteter aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten: Sammelunterkünfte sind für queere Geflüchtete in der Regel massive Angsträume. Wenn sie sich in diesem Kontext gegenüber Beratungsangeboten nicht outen, verschweigen sie ihre wahren Asylgründe in der Regel auch im Asylverfahren, sodass ein Schutzstatus nicht erreicht werden kann. Da Asylsuchende, deren Anträge als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt wurden, unbefristet bis zum Ende des Asylverfahrens in Landeserstaufnahmeeinrichtungen untergebracht bleiben müssen, bedeutet dies häufig auch eine besondere Härte für ungeoutete LSBTIQ*-Asylsuchende aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten. Eine dauerhafte Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung bedeutet nicht nur eine besonders prekäre allgemeine Lage, sondern erschwert auch langfristig ein Coming-Out und somit auch die Schutzbedarfserkennung und damit verbunden ebenfalls die Schutzgewährung.⁸

3. Rechtliche Vorgaben zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat

Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten findet sich sowohl im deutschen als auch im europäischen Asylrecht. In Deutschland wurde es 1993 infolge des sogenannten Asylkompromisses eingeführt und findet sich seither in Art. 16a Abs. 3 GG und § 29a AsylG. Danach kann die Bundesregierung durch ein zustimmungspflichtiges Gesetz Staaten bestimmen, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort

⁶ Träbert/Dörr: »Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde« – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTIQ*-Geflüchteten, *Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien*, S. 26, 35.

⁷ Toolbox Schutzbedarfe, abrufbar bei baff-zentren.org unter »Publikationen«.

⁸ Träbert/Dörr: LSBTIQ*-Geflüchtete und Gewaltschutz, *Asylmagazin* 10–11/2019, S. 344.

weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass Personen aus einem solchen Staat nicht verfolgt werden, solange sie nicht Tatsachen vortragen, die die Annahme begründen, dass sie entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt werden.

Das Konstrukt des sicheren Herkunftsstaates findet sich ebenfalls in der 2013 beschlossenen EU-Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU). Vorgaben dazu, welche Voraussetzungen durch die Mitgliedstaaten geprüft werden müssen, um einen Staat als sicher einzustufen, finden sich hier – anders als im deutschen Asylgesetz – nicht. Dafür beinhaltet Art. 37 der Richtlinie Vorgaben, wie oft und wie diese Überprüfung zu erfolgen hat. Deutschland ist demnach verpflichtet, regelmäßig die Lage in den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten zu überprüfen und dafür auch Informationen anderer EU-Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen heranzuziehen.

Die europarechtlichen Vorgaben gelten nur für den internationalen Schutz (also Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutz) und nicht für das im deutschen Grundgesetz verankerte Asyl. Daher versuchte die Unionsfraktion, nachdem die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten im Bundesrat gescheitert war, ein Konzept sogenannter »kleiner sicherer Herkunftsstaaten« zu etablieren, mit dessen Umsetzung sie in ihrem Wahlprogramm von 2021 auch um Stimmen warb. Die Einstufung solcher »kleiner sicherer Herkunftsstaaten« sollte allein aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben erfolgen, um so die im deutschen Asylgesetz verankerte Zustimmungspflicht des Bundesrats zu umgehen. Dies hätte jedoch eine Umgehung des im Grundgesetz verankerten asylrechtlichen Schutzes bedeutet und wäre daher verfassungswidrig. Wie Rhea Nachtigall 2021 ausführte, sei die Forderung nach kleinen sicheren Herkunftsstaaten somit »keine ›kreative Gesetzgebung‹, sondern populistische Augenwischerei mitten im Wahlkampf«.⁹

Die Bundesregierung kann gemäß § 29a Abs. 2 und 3 AsylG die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zurücknehmen, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung entfallen sind. Diese Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Bundesregierung wird damit in die Lage versetzt, Staaten vorläufig den Status als sicherer Herkunftsstaat zu entziehen, um anschließend in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die langfristige Streichung zu beschließen.

4. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob die Einstufung von LSBTIQ*-verfolgenden Staaten als »sichere Herkunftsstaaten« rechtmäßig ist, ist eine Entscheidung des BVerfG zur Einstufung Ghanas aus dem Jahr 1996.¹⁰ Die ghanaischen Beschwerdeführer hatten eine Verletzung von Art. 16a Abs. 1 GG gerügt und unter anderem geltend gemacht, dass die Aufnahme von Ghana in die Liste der »sicheren Herkunftsstaaten« verfassungswidrig war. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerden zwar als unbegründet ab, entwickelte dabei jedoch ausführliche Vorgaben zur Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten. Hierbei gewährte es der Gesetzgebung grundsätzlich einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum (Tenor, 4c). Dieser Spielraum kommt in einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit zum Ausdruck.

Voraussetzung für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat ist allerdings, dass Sicherheit vor politischer Verfolgung »landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen« besteht (Tenor 2a). Sicherheit vor Verfolgung ist dabei nicht gleichbedeutend mit Abwesenheit von Gruppenverfolgung. Eine Sicherheit vor Verfolgung ist bereits dann nicht mehr gegeben, wenn einzelne oder womöglich nur besonders exponierte (im Falle von LSBTIQ* etwa geoutete) Gruppenmitglieder aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit verfolgt werden. Es ist offensichtlich, dass bei diesem Maßstab die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat nicht erfolgen kann, wenn eine soziale Gruppe wie LSBTIQ* als Gruppe vor Verfolgung nicht sicher ist.

Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers beschränkt sich darauf zu beurteilen, inwiefern eine Gruppe grundsätzlich vor Verfolgung sicher ist. Keinen Spielraum gibt es jedoch, ein Land als sicher einzustufen, obwohl eine Gruppe nicht sicher vor Verfolgung ist. Hierzu führt das BVerfG aus:

»Anhaltspunkte dafür, daß der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von politischer Verfolgung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen aber solcher Verfolgung ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Eine derart eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung würde auch Inhalt und Funktion der Herkunftsstaatenregelung widerstreiten: Art. 16a Abs. 3 GG ist darauf gerichtet, für bestimmte Staaten im Wege einer vorweggenommenen ge-

⁹ Nachtigall: Die List(e) mit den »kleinen sicheren Herkunftsstaaten«, 6.9.2021, abrufbar unter [verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de).

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 – BVerfGE 94, 115-166.

nerellen Prüfung durch den Gesetzgeber feststellen zu lassen, daß in ihnen allgemein keine politische Verfolgung stattfindet und deshalb die (widerlegbare) Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit individueller Asylbegehren aufgestellt werden kann. Dieses Konzept gerät indes schon ins Wanken, wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, daß sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird.« (Rn. 71)

5. Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität (SOGI)

Die Anerkennung politischer Verfolgung aufgrund der SOGI (sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität) als Fluchtgrund und als ausschlaggebend für die Gewährung von Asyl für LSBTIQ*-Geflüchtete ist erst in den letzten zwei Jahrzehnten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung differenziert entwickelt worden. Die EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG (Neufassung 2011/95/EU) erwähnte erstmalig die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und nannte in Art. 10 explizit SOGI als konstituierende Merkmale. Im Jahr 2013 legte der EuGH wesentliche Regelungen der Richtlinie in Bezug auf die Verfolgung von LSBTIQ*-Personen aus.¹¹ Er entschied unter anderem, dass die bloße Existenz von Gesetzen, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen, als solche keine Verfolgungshandlungen darstellten. Für das Vorliegen von Verfolgung komme es vielmehr darauf an, dass die Strafen tatsächlich verhängt werden. Dies kann nicht überzeugen. Die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen ist ein starkes Indiz für das Vorliegen einer systematischen Verfolgung. Sie hat eine Reihe von Effekten, die sich zumeist zu einer asylrelevanten Verfolgung verdichten.¹² So entschied der EGMR im Jahr 2020, dass eine Strafgesetzgebung ein wesentlicher Indikator dafür ist, dass staatlicher Schutz vor Verfolgung nicht zur Verfügung steht.¹³

Der EuGH schob in seinem Urteil zugleich einer bis dahin weit verbreiteten Praxis der Asylbehörden einen Riegel vor, die die Verfolgungsgefahr regelmäßig mit dem Argument ablehnten, dass eine solche bei einem

diskreten Ausleben der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland nicht bestehe (sogenanntes »Diskretionsgebot«). Er entschied, dass die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten dürfen, dass eine asylsuchende Person ihre Homosexualität in ihrem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht stellte 2020 klar, dass dies auch für bisexuelle Antragsteller*innen gelte.¹⁴ Es ist davon auszugehen, dass auch von trans* und intergeschlechtlichen Antragsteller*innen nicht erwartet werden kann, dass sie ihre geschlechtliche Identität geheim halten.¹⁵ Inzwischen haben mehrere Verwaltungsgerichte der Anwendung dieser »Diskretionsprognosen« eine Absage erteilt.¹⁶ Schließlich hat auch Bundesinnenministerin Faeser im September 2022 bekanntgegeben, dass künftig im Asylverfahren bei der Prüfung der Gefährdung von queeren Geflüchteten in ihren Herkunftsstaaten immer davon auszugehen ist, dass die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität offen gelebt wird; die Dienstanweisung Asyl wurde entsprechend geändert.¹⁷

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Gesetzgeber bei der ursprünglichen Einstufung von Ghana und Senegal als sichere Herkunftsstaaten davon ausgegangen, dass sich eine große Zahl der LSBTIQ*-Geflüchteten durch das Führen eines Doppellebens weitgehend vor Verfolgung schützen könnte. Diese Begründung ist spätestens nach der Anerkennung der Europa- und Verfassungswidrigkeit solcher Diskretionsprognosen durch die Bundesregierung nicht mehr akzeptabel. Vor diesem Hintergrund muss die Bundesregierung die Einstufung dieser Staaten, in denen geouteten Personen massive Verfolgung droht, neu bewerten. Letztlich sind in den LSBTIQ*-verfolgenden Staaten auch jene Personen Opfer staatlicher Verfolgung, die durch kriminalisierende Strafgesetze zu einem lebenslangen Doppelleben gezwungen werden.

¹¹ EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-199/12; C-200/12; C-201/12, X, Y, Z gegen die Niederlande – asyl.net: M21260, Asylmagazin 12/2013, S. 415.

¹² Vgl. Dörr/Träbert: LSBTIQ*-Geflüchtete im Asylverfahren, Asylmagazin 10–11/2019, S. 352.

¹³ EGMR, Urteil vom 17.11.2020 – 889/19 und 43987/16, B. und C. gegen die Schweiz – asyl.net: M29017, Asylmagazin 12/2020, S. 430.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 22.1.2020 – 2 BvR 1807/19 – asyl.net: M28078, Asylmagazin 3/2020, S. 80 f.; Braun/Dörr/Träbert, Anmerkung zu Entscheidungen des BVerfG: Vorgaben zur Prüfung der Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung, Asylmagazin 3/2020, S. 81.

¹⁵ Dörr/Ponti/Braun: Trans- und intergeschlechtliche Asylsuchende, Asylmagazin 12/22, S. 388.

¹⁶ VG Braunschweig, Urteil vom 9.8.2021 – 2 A 77/18 – asyl.net: M30055, Asylmagazin 12/2021, S. 428 ff.; VG Leipzig, Urteil vom 18.11.2021 – 3 K 1759/20.A – asyl.net: M30248, Asylmagazin 1–2/2022, S. 43 ff.; VG Bremen, Urteil vom 9.5.2022 – 4 K 1226/20; VG Würzburg, Urteil vom 27.5.2022 – W 8 K 22.30051; VG Würzburg, Urteil vom 27.7.2022 – W 1 K 22.30060; VG Cottbus, Urteil vom 9.2.2023 – 5 K 755/18.A.

¹⁷ BMI, Besserer Schutz für queere Geflüchtete, Pressemitteilung vom 30.09.2022.

6. Menschenrechtslage für LSBTIQ* in den diskutierten Staaten

Die Bundesregierung ist gemäß Art. 37 der sogenannten EU-Verfahrensrichtlinie¹⁸ dazu verpflichtet, bei der Prüfung der Einstufung eines Herkunftslandes Informationen internationaler Organisationen und anderer EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Für Informationen zur Menschenrechtslage von LSBTIQ* sind insbesondere die Berichte der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) relevant. ILGA hat eine umfassende Expertise in der Einordnung rechtlicher Maßnahmen und ist eng mit regionalen, nationalen und subnationalen Organisationen vernetzt. So können die Anwendung der Strafgesetze und die gesellschaftliche LSBTIQ*-feindliche Gewalt dokumentiert werden. Nach Einschätzung von ILGA World liegen für Ghana, Senegal und Georgien nicht die Kriterien für die Einstufung als sichere Herkunftsländer vor. Alle drei Länder seien »für LGBTI-Personen eindeutig unsicher«. In Ghana und Senegal gebe es »eindeutig Fälle von aktiv durchgesetzten repressiven rechtlichen Rahmenbedingungen«, während Georgien »ein hohes Maß an institutioneller Gewalt und sozialer Feindseligkeit mit beginnenden rechtlichen Fortschritten« kombiniere.¹⁹ Auch in den weiteren diskutierten Staaten Algerien, Marokko, Tunesien und Moldau gibt es laut ILGA-Berichten staatliche und nichtstaatliche Verfolgung von LSBTIQ*.²⁰

Für das Vorliegen politischer Verfolgung aufgrund der SOGI sprechen auch die zahlreichen Urteile, die Personen aus den diskutierten Staaten einen Schutzstatus zugesprochen haben. Sowohl für Ghana²¹ und Senegal²², als auch für Marokko²³, Algerien²⁴, Tunesien²⁵ sowie Georgien²⁶ liegen aus den letzten Jahren Gerichtsurteile vor, die von einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr für LSBTIQ* in diesen Ländern sprechen.²⁷ Negative Asyl-Entscheidungen

beruhen in der Regel auf einer Anwendung der zwischenzeitlich als rechtswidrig anerkannten »Diskretionsprognosen«. Auch wenn die Frage einer Gruppenverfolgung für LSBTIQ* in diesen Ländern bei den Gerichten umstritten ist, kann von einer für die Einstufung geforderten Sicherheit vor Verfolgung bei der Fülle positiver Entscheidungen jedenfalls keine Rede sein.

7. Entscheidung des französischen Conseil d'État zu Ghana und Senegal

Im Juli 2021 urteilte das oberste französische Verwaltungsgericht, der Conseil d'État, dass von den in der französischen Liste aufgeführten vermeintlich sicheren Herkunftsländern Ghana, Senegal und Benin gestrichen werden müssen.²⁸ Bezüglich Ghana und Senegal begründete es seine Entscheidung explizit mit der dort vorliegenden LSBTIQ*-feindlichen Verfolgung. Die französische Asylbehörde habe diese Staaten angesichts der Existenz von Gesetzen zur Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der Ermutigung, Begünstigung oder Tolerierung LSBTIQ*-feindlicher Verhaltensweisen durch die Behörden nicht als sichere Herkunftsländer betrachten dürfen.

Deutschland ist gemäß Art. 37 der EU-Verfahrensrichtlinie dazu verpflichtet, bei der Prüfung der Einstufung Informationen anderer EU-Mitgliedstaaten heranzuziehen. Deutschland darf die Entscheidung des französischen Conseil d'État deshalb nicht einfach als französische Rechtsprechung und als für die deutsche Einstufung irrelevant abtun, sondern muss die der Entscheidung zugrundeliegenden Informationen bei der Beurteilung einbeziehen.

8. Bericht der Bundesregierung zur Einstufung

Die Berichte der Bundesregierung müssten, um den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zu genügen, nicht nur eine allgemeine Bewertung der Lage in vermeintlich sicheren Herkunftsländern vornehmen, sondern auch explizit Aussagen dazu treffen, ob die soziale Gruppe der LSBTIQ*-Personen vor Verfolgung sicher ist. Dies gilt jedenfalls in Staaten, in denen Homosexualität kriminalisiert wird. Als Maßstab für diese Beurteilung muss – um Wertungswidersprüche zu den europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Asylverfahren zu verhindern – ein offenes, im Alltag geoutetes Leben als

¹⁸ Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Abl. L 180/60 vom 29.6.2013, abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte«.

¹⁹ Ehrt, ILGA World, Stellungnahme vom 15.5.2023 zu »LGBTIQ – Rechte weltweit«, Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 24.05.2023.

²⁰ ILGA World, State Sponsored Homophobia. Global Legislation Overview Update, 2020.

²¹ VG Düsseldorf, Urteil vom 8.3.2017 – 23 K 9157/16.A – asyl.net: M27844; VG Bayreuth Urteil vom 24.7.2020 – B 4 K 18.30571.

²² Statt vieler VG München, Urteil vom 5.2.2018 – M 16 K 16.30750; VG München, Urteil vom 10.8.2017 – M 11 K 16.30600.

²³ Statt vieler VG Dresden, Urteil vom 1.3.2018 – 7 K 1327/17.A; VG Würzburg, Urteil vom 1.7.2019 – W 8 K 19.30264 – asyl.net: M27855.

²⁴ Statt vieler VG Würzburg, Urteil vom 18.6.2021 – W 5 K 21.30141; VG Cottbus, Urteil vom 4.10.2017 – 5 K 1908/16.A – asyl.net: M27792.

²⁵ Statt vieler VG Karlsruhe – Urteil vom 13.1.2020 – A 9 K 8166/18; VG Dresden, Urteil vom 9.10.2018 – 12 K 1292/17.A.

²⁶ Statt vieler OVG Berlin, Beschluss vom 17.8.2020 – 12 N 8/20.

²⁷ Eine Liste der positiven Gerichtsurteile sowie einzelner dokumentierter positiver BAMF-Entscheidungen zu den genannten Staaten findet

sich bei lsvd.de unter »Recht/Rechtsprechung zu Herkunftsländern von LSBTI Geflüchteten«.

²⁸ Conseil d'État, 2ème–7ème chambres réunies, 2.7.2021, N° 437141.

LSBTIQ*-Person angelegt werden. Zudem sind Informationen internationaler Organisationen und anderer Mitgliedstaaten heranzuziehen. All dies erfolgt im Bericht vom 28. Januar 2022 nicht. So heißt es hierin zur Verfolgung von LSBTIQ* in Ghana lediglich:

»Internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen können sich in Ghana mehrheitlich frei bewegen und arbeiten; vereinzelt Einschränkungen gibt es derzeit für Menschenrechtsorganisationen im LSBTIQ-Bereich. Ghanas Menschenrechtsbilanz ist im regionalen Vergleich gut. Hauptkritikpunkte bleiben fehlender Fortschritt bei der Abschaffung der seit 1993 aufgrund eines Moratoriums nicht mehr vollstreckten Todesstrafe sowie signifikante Defizite im Bereich der Rechte von LSBTIQ-Personen. [...] Gleichgeschlechtliche Beziehungen werden nach wie vor von weiten Teilen der Gesellschaft strikt abgelehnt, namentlich von Vertretern christlicher und muslimischer Religionsgemeinschaften. Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Zentrums der LSBTIQ-Community im Januar 2021 in Accra wurden lokale und internationale Akteure eingeschüchert, u. a. durch homophobe Hetze in den sozialen Medien. Im Juni 2021 wurden während eines Seminars zum Schutz der Menschenrechte sexueller Minderheiten in Ho (Volta-Region) 21 LSBTIQ-Aktivist*innen festgenommen. Ein Kautionsantrag für die Freilassung der inhaftierten Personen wurde nach drei Wochen Haft bewilligt. Seit Juli 2021 ist ein Gesetzesentwurf im ghanaischen Parlament anhängig, der vorsieht, homosexuellen Geschlechtsverkehr und jegliche Form der Unterstützung von LSBTIQ-Personen unter Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren zu stellen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob der Entwurf Gesetzeskraft erlangen wird.«²⁹

Weder wird darauf eingegangen, dass nach Informationen von ILGA World in Ghana bereits jetzt Gesetze bestehen, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren, noch auf die in den letzten zehn Jahren dokumentierten zahlreichen Verhaftungen und langwierigen Untersuchungshaftstrafen für LSBTIQ*. Auch das französische Urteil wird nicht erwähnt.

Mit Bezug auf den Senegal sind die LSBTIQ*-spezifischen Ausführungen noch kürzer:

»In der muslimisch geprägten Gesellschaft, in der »widernatürliche Handlungen« strafbar sind und Religionsgemeinschaften keine Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten zeigen, ist die Diskriminierung von LSBTIQ-Personen eine tiefverwurzelte

Realität. Auch wird über Diskriminierung Homosexueller durch das öffentliche Gesundheitswesen berichtet, nach denen sie von staatlichen Aidsvorsorgeprogrammen ausgeschlossen worden seien. Sonstige Diskriminierungen von LSBTIQ-Personen durch staatliche Strukturen sind jedoch nicht bekannt.«³⁰

Dieser Abschnitt bagatellisiert die LSBTIQ*-feindliche staatliche Gewalt und die allgegenwärtige gesellschaftliche Ächtung und Diskriminierung von LSBTIQ*. ILGA World dokumentierte in den letzten zehn Jahren mehrere Fälle von staatlich unterstützten Angriffen auf LSBTIQ*-Menschen und berichtet von willkürlichen Verhaftungen, häufig verbunden mit körperlicher Gewalt, sowie von Angriffen durch »wütende Mobs«. Gewalt, Erpressung, sexuelle und andere Übergriffe seien an der Tagesordnung, sowohl durch staatliche Akteur*innen selbst als auch durch »Bürgerwehrgruppen«. Hinzu komme, »dass LGBTI+-Personen in Fällen von Diskriminierung oder Hassverbrechen kaum rechtliche Handhabe haben.«³¹ Auch hier fehlt zudem eine Auseinandersetzung mit dem in Abschnitt 7 erwähnten französischen Urteil.

Im Prüfbericht der Bundesregierung werden auch zu der für LSBTIQ*-Asylfälle entscheidenden Frage, ob ein öffentlich geoutetes queeres Leben als LSBTIQ* möglich ist, keine Aussagen getroffen. Überträgt man die Wertungen des EuGH und des BVerfG, die zu einer Abkehr vom »Diskretionsgebot« geführt haben, auf die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat, so können Staaten, in denen ein geoutetes Leben zu massiver staatlicher und nichtstaatlicher Gewalt führen würde, nicht als sicher gelten. Die für die Einstufung von Ghana und Senegal im Prüfbericht herangezogenen Anerkennungszahlen sind zudem jedenfalls für Asylentscheidungen vor Oktober 2022 irrelevant, da hierin auch Verfahren von LSBTIQ*-Personen enthalten sein dürften, bei denen Ablehnungen in der Regel auf der Anwendung rechtswidriger »Diskretionsprognosen« beruhen.

Insgesamt entspricht der Prüfbericht der Bundesregierung zur Einstufung von Ghana und Senegal als sichere Herkunftsstaaten damit nicht den rechtlichen Vorgaben. Eine unverzügliche Neubewertung der Einstufung dieser Staaten ist geboten. Dabei müssen die Erkenntnisse von Organisationen wie ILGA, die Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts sowie die Wertungen von EuGH, BVerfG und Bundesinnenministerium, wonach für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ein geoutetes Leben zugrunde zu legen ist, berücksichtigt werden.

³⁰ Ebd., S. 26.

³¹ Ehrt, ILGA World, a. a. O. (Fn. 19).; vgl. auch ILGA World, State Sponsored Homophobia, a. a. O. (Fn. 20).

²⁹ Unterrichtung durch die Bundesregierung, a. a. O. (Fn. 3), S. 11.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.